

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

Die deutschen Botschaften und Konsulate verlangen für die Erteilung eines Besuchervisums an Ausländer die Vorlage einer formellen Verpflichtungserklärung einer Referenzperson aus Deutschland. Diese Verpflichtungserklärung kann nur persönlich (nicht durch Vertreter mit Vollmacht) bei Vorsprache in der Ausländerbehörde ausgefertigt werden. Hierfür können Sie einen Termin buchen unter Auslaenderbehoerde@bad-krozingen.de

Umfang der Verpflichtungserklärung:

Durch die Verpflichtungserklärung haftet der Gastgeber für den Zeitraum von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers für alle Aufwendungen, die der öffentlichen Hand durch den Besucher entstehen. Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung gehen Sie weitreichende finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung ein. Diese umfassen insbesondere:

- die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt,
- die vollständigen Krankheitskosten im Falle einer Erkrankung (wir empfehlen den Abschluss einer Krankenversicherung für den Zeitraum des Aufenthaltes),
- die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG.

Die Verpflichtungen erstrecken sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, auf den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthaltes. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.

Auf die zu unterzeichnende Erklärung des Verpflichtungsgebers wird hingewiesen.

Bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit überprüft oder eine Kautions hinterlegt:

- **Verpflichtungserklärung mit Einkommensnachweisen (erforderliche Nachweise)**
 - Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Reisepassnummer, Adresse des Gastes und Verwandtschaftsverhältnis zur einladenden Person
 - Gültiger Reisepass oder Personalausweis der einladenden Person
 - Einkommensnachweise über das Nettoeinkommen (bei Ehegatten ist das gesamte Nettoeinkommen zu belegen). Die letzten 3 Lohnabrechnungen, Rentenbescheid, Arbeitslosengeld-I-Bescheid, bei Mieteinnahmen: Kontoauszüge und Mietverträge etc.
 - Bei Selbstständigen: aktuelle BWA oder Nachweis des aktuellen Jahreseinkommens durch den Steuerberater und zusätzlich den letzten Steuerbescheid des Finanzamtes

- Reisepass oder Personalausweis und Einverständniserklärung des Ehegatten, wenn sein Einkommen mit angerechnet werden soll

Wie hoch muss das Einkommen sein:

Berücksichtigt wird nur pfändbares Nettoeinkommen. Nicht berücksichtigt wird: Kindergeld, Elterngeld bis 300,00 EUR, Erziehungsgeld, BaföG, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Bürgergeld/Arbeitslosengeld II nach SGB II.

Berechnungsgrundlage für die Prüfung der Bonität sind die Pfändungsgrenze gem. § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) und die Regelbedarfsstufen nach dem SGB II. Die Berechnung ist deshalb insbesondere abhängig von der Zahl der Personen, welche im Haushalt leben oder denen der Erklärende zum Unterhalt verpflichtet ist und der Zahl der Personen, die eingeladen werden.

Die Hinzurechnung des Einkommens eines Dritten ist nicht möglich. Bei Ehepaaren: Der Ehegatte mit dem höheren Erwerbseinkommen spricht vor und bringt die Einkommensnachweise und ein Ausweisdokument des anderen Ehegatten mit. Der andere Ehegatte muss die "Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung" als Einverständniserklärung unterschreiben. Die Berechnung für einen längerfristigen Aufenthalt erfolgt nach tatsächlichen Lebenshaltungskosten.

➤ Verpflichtungserklärung mit hinterlegter Kautio

Das Verfahren kann beschleunigt werden, wenn Sie eine Kautio hinterlegen, um eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Auch für den Fall, dass Ihr monatliches Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nicht ausreicht, können Sie eine Kautio hinterlegen.

Hierfür ist beim Termin in der Ausländerbehörde eine Kautio bei der Stadtkasse einzubezahlen:

**3.000,00 EUR pro Erwachsenen und
2.000,00 EUR pro Kind**

Die Einzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt mit EC-Karte oder als Bareinzahlung bei der Stadtkasse. Bitte klären Sie vorher bei Ihrer Bank die Höhe Ihres Überweisungslimits.

Die Hinterlegung der Sicherheitsleistung wird auf der Verpflichtungserklärung vermerkt. Bei Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ist lediglich eine einmalige Einreise in das Schengen-Gebiet gestattet, d.h. die Ausstellung eines Multivisums ist nicht möglich.

Den eingezahlten Betrag erhalten Sie zurück, sobald uns der Nachweis vorliegt, dass Ihr Gast wieder ausgereist ist (z.B. durch Rücklauf der Grenzübertrittsbescheinigung) und wenn keinerlei Kosten verursacht wurden. Die Kautio wird in dieser Zeit nicht verzinst.

Bitte setzen Sie sich vor der Ausreise des Gastes mit uns bitte in Verbindung. Sie erhalten von uns eine Grenzübertrittsbescheinigung zum Nachweis der Ausreise für den Gast und ein Merkblatt über die Rückerstattung der Sicherheitsleistung.

Wenn Sie die Kautions vorher überweisen wollen, erhalten Sie eine Kostenrechnung.

Bei Überweisung ist zwingend anzugeben:

- das Buchungszeichen von der Kostenrechnung,
- die Rechtsgrundlage und
- der Zahlungsgrund

Nach erfolgter positiver Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit oder Einzahlung der Kautions wird die Verpflichtungserklärung von der Ausländerbehörde ausgefertigt und ausgehändigt. Diese muss im Original an die eingeladene Person weitergeleitet werden. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 29,00 €.

Hinweis: Ausländische Besucher benötigen eine Reisekrankenversicherung in Deutschland, die spätestens innerhalb von 31 Tagen nach der Einreise abgeschlossen werden kann. In den meisten Fällen ist sie bereits vor Visa-Ausstellung bei der Botschaft/dem Konsulat nachzuweisen.